

2473 045

58

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG § 7

Für die Anwendung des § 7 BEG kommt es auf den Zweck an, der mit einer inhaltlich unrichtigen Erklärung verfolgt wird.

Deshalb rechtfertigen die Versagung auch falsche Haftangaben in einem beim Internationalen Suchdienst eingereichten Antrag, durch den dieser veranlaßt worden ist, eine Aufenthalts- und Inhaftierungsbescheinigung auszustellen und deren Urschrift unmittelbar der im Antrag bezeichneten Entschädigungsbehörde zuzuleiten.

BGH, Beschl.v. 3. Februar 1970 - IX ZB 509/69 - OLG Frankfurt/M.
LG Darmstadt

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 509/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Jakob G [REDACTED] ,
Sch [REDACTED] Str. [REDACTED] , T [REDACTED]-A [REDACTED] / I [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] / [REDACTED] . -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

58

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Maaß, Dr. Graf, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 3. Februar 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Frankfurt/Main vom 25. März 1969
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

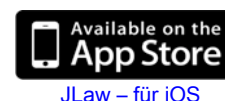
G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Gleichzeitig mit der Anmeldung von Entschädigungs-
ansprüchen bei der Entschädigungsbehörde beantragte der
Kläger zur Vorlage bei dieser Behörde beim Internationa-
len Suchdienst die Ausstellung einer Aufenthalts- und In-
haftierungsbescheinigung. Im Antrag war die zuständige
Entschädigungsbehörde bezeichnet; die Angaben über die
"Inhaftierung" waren unrichtig. Der Internationale Such-
dienst übersandte die Urschrift unmittelbar der Entschä-
digungsbehörde. Diese lehnte den Anspruch auf Entschädi-
gung für Freiheitsentziehung ab. Vor der Entscheidung über
den Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden for-
derte sie eine Ablichtung des beim Internationalen Such-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dienst eingereichten Antrags an und versagte dann wegen der darin enthaltenen unrichtigen Haftangaben durch Bescheid vom 4. Oktober 1967 diesen Anspruch nach § 7 Abs. 1 BEG ganz.

Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, für die Anwendung des § 7 BEG sei der Zweck der unrichtigen Angaben - Entschädigung zu erlangen - entscheidend. Es komme nicht darauf an, wem gegenüber die unrichtige Erklärung abgegeben worden sei.

Der Berufungsrichter hat richtig entschieden. Entgegen der Meinung der sofortigen Beschwerde betrifft die Anwendung des § 7 Abs. 1 BEG auf den festgestellten Sachverhalt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, die die Zulassung der Revision rechtfertigt (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG).

Schon der Wortlaut der Vorschrift ergibt eindeutig, daß es lediglich auf den mit den unrichtigen Angaben verfolgten Zweck ankommt (vgl. BGH RzW 1958, 316 Nr. 52; ferner RzW 1962, 214 Nr. 10). Weil sie darauf gerichtet gewesen sein muß, Entschädigung zu erlangen, ist die Vorstellung des Antragstellers erforderlich, aber auch genügend, dadurch werde die Entscheidung über den angemeldeten Anspruch günstig beeinflusst. Diese vom Gesetz geforderte Zweckbestimmung des Verhaltens bringt es notwendig in einen Zusammenhang mit dem anhängigen Entschädigungsverfahren und ermöglicht damit die Abgrenzung zu anderen Verhaltensweisen, denen ein solcher Zusammenhang fehlt. Es entspricht dem Sinn und Zweck des § 7 BEG, wie ihn der Senat im Urteil RzW 1968, 452 Nr. 7 umschrieben hat, auch solchen Antragstellern den Anspruch zu versagen, die wie hier der Kläger oder dessen Bevollmächtigter sich unter Verstoß gegen die Wahr-

heitspflicht das für die Durchsetzung des Anspruchs so wesentliche Beweismittel der Aufenthalts- und Inhaftierungsbescheinigung des Internationalen Suchdienstes beschafft haben.

Das Berufungsgericht hat sich davon überzeugt, daß der Kläger oder dessen Bevollmächtigter bei der Abgabe der falschen Erklärung gegenüber dem Internationalen Suchdienst die Vorstellung hatte, er könne dadurch das Entschädigungsverfahren günstig beeinflussen. Diese Feststellung des Beweggrundes für das Erfinden einer in Wirklichkeit nicht erlebten Verfolgung fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters. Die Rüge einer Verletzung des § 291 ZPO ist offensichtlich unbegründet.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BEG umschriebenen Revisionszulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und wird mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen.

Senatspräsident Mai
ist beurlaubt, er kann
nicht unterschreiben.

Henkel

Maaß